

Informationen nach Art. 3 bis 5 der Offenlegungsverordnung

[Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 27.11.2019
über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten
im Finanzdienstleistungssektor]

**PENSIONSKASSE der Hamburger Hochbahn
Aktiengesellschaft - VVaG -**

Stand: 01.02.2023

Inhaltsverzeichnis

1.) Präambel	3
2.) Allgemeine Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten sowie zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken	3
3.) Strategie zur Vermeidung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen	4
4.) Angaben zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungspolitik	5
5.) Gültigkeit	5
6.) Erläuterungen der Fußnoten (inhaltliche Änderungen zur Vorgängerversion)	6

1.) Präambel

Die PENSIONSKASSE der Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft - VVaG - (PENSIONSKASSE) ist eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung gemäß §§ 232 bis 244d Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Als eine solche Einrichtung unterliegt sie u.a. auch der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, kurz SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation).

Dies hat zur Folge, dass die PENSIONSKASSE sowohl in ihrer Rolle als Träger eines Altersversorgungssystems als auch als Finanzmarktteilnehmer verpflichtet ist, darüber zu informieren, inwieweit ökologische und soziale Kriterien und Standards der guten Unternehmensführung beachtet und in Anlageentscheidungen berücksichtigt werden. Aus Sicht der PENSIONSKASSE kann hierbei eine im Rahmen der regulatorischen Transparenzanforderungen gewollte Unterscheidung zwischen Investitionsentscheidungen auf Unternehmensebene und Produktebene nicht erfolgen. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass sämtliche Investitionsentscheidungen einzig der Erbringung der satzungsgemäßen Leistungen dienen und keine sonstigen Geschäfte zu einem sonstigen Unternehmenszweck erfolgen, erscheint eine solche Unterscheidung auch nicht als zielführend. Zudem ist aufgrund der Größe der PENSIONSKASSE sowie der damit zusammenhängenden Struktur eine Trennung in differenzierte Prozesse kaum möglich.

Die PENSIONSKASSE misst der Einbindung von Nachhaltigkeitszielen in Investitionsentscheidungen eine hohe Bedeutung bei. Sie fühlt sich den Zielen nachhaltigen Handelns sowohl im Rahmen ihrer Kapitalanlagen als auch ihres sonstigen Wirkens verbunden. Die Darstellung und Erläuterung von gesetzlich verankerten und im Sinne eines sorgfältigen Geschäftsbetriebs erforderlichen Verfahrensweisen stellt jedoch ausdrücklich kein Bewerten ökologischer oder sozialer Aspekte des Altersversorgungssystems im Sinne der Artikel 8 oder Artikel 9 (1.) der Offenlegungsverordnung dar.

2.) Allgemeine Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten sowie zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Die PENSIONSKASSE versteht es als Chance und als Verpflichtung Ihren Mitgliedern und Versicherten sowie den beteiligten Unternehmen gegenüber Aspekte einer nachhaltigen Unternehmensführung und Kapitalanlage in ihre Entscheidungen mit

einzu beziehen. Vor dem Hintergrund der aktuell herrschenden Rechtsmeinung, welche auch mehrfach öffentlich von der BaFin entsprechend ausgeführt wurde, bestehen derzeit für die PENSIONSKASSE nicht abschätzbare rechtliche Risiken, wenn öffentlich darüber berichtet werden würde, wie ESG-Aspekte, insbesondere im Rahmen der Kapitalanlagen, berücksichtigt werden. Ein solches Vorgehen könnte als ein Bewerben im Sinne des Artikel 8 Abs. 1 der Offenlegungsverordnung angesehen werden. Hieraus würden umfangreiche Nachweispflichten resultieren, die von einer Pensionskasse mittlerer Größe aktuell nicht oder nur in Verbindung mit nicht akzeptablen Kosten erfüllt werden könnten.

Aus den oben ausgeführten Gründen wird die PENSIONSKASSE an dieser Stelle nicht näher darauf eingehen, inwieweit Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Geschäftsbetriebs und der Anlagepolitik berücksichtigt werden. Ebenso kann dementsprechend keine öffentliche Aussage dazu getroffen werden, welche zu erwartenden Auswirkungen Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite oder die Sicherheit der Kapitalanlagen haben.

Zusammenfassend stellt die PENSIONSKASSE somit fest, dass im aktuellen rechtlichen Umfeld keine Ziele in Hinblick auf Nachhaltigkeit im Rahmen des Geschäftsbetriebs und Anlagepolitik verfolgt oder konsistent dargelegt werden können. Wie zuvor dargelegt, besteht zwar das Bemühen, ESG-Kriterien zu berücksichtigen, jedoch kann dies derzeit noch nicht kontinuierlich umgesetzt oder sogar garantiert werden. Insbesondere ist die PENSIONSKASSE nicht in der Lage, die Auswirkungen ihrer Kapitalanlagen unter ESG-Gesichtspunkten darzustellen oder zu quantifizieren. Bei den offenen sowie geschlossenen Tarifen der PENSIONSKASSE handelt es sich nicht um ein Produkt nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung. Das weitere Vorgehen der PENSIONSKASSE in Hinblick auf den Umgang mit ESG-Themen wird von uns fortlaufend konkretisiert werden. (2.)

3.) Strategie zur Vermeidung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen

Die PENSIONSKASSE ist bemüht, nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen im Sinne des Artikel 4 Abs. 1b) der Offenlegungsverordnung zu vermeiden. Nichtsdestotrotz verfolgt sie aus den unter Abschnitt 2.) dieses Dokumentes genannten Gründen aktuell keine konsistente Anlagestrategie, in deren Rahmen negative Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden. Hieraus ansonsten resultierende Anforderungen, wie die konkrete Ermittlung solch nachteiliger Faktoren (Principal Adverse Impact - PAI), und der damit verbundenen Kosten wären derzeit für die PENSIONSKASSE oder ein Unternehmen der betrieblichen Altersvorsorge vergleichbarer Größe schlicht nicht zu

bewältigen. Vor diesem Hintergrund kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussage hinsichtlich entsprechender Details oder auch hinsichtlich einer künftigen Darstellung getroffen werden. (3.)

4.) Angaben zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungspolitik

Gemäß Artikel 5 der Offenlegungsverordnung müssen Finanzmarktteilnehmer und somit auch die PENSIONSKASSE angeben, inwiefern ihre Vergütungspolitik mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht. Diese Informationen müssen auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht werden. (4.)

Die Vergütung der Mitarbeitenden der PENSIONSKASSE einschließlich des Vorstands sowie der Schlüsselfunktionen setzt sich in der Regel aus fixen und in Einzelfällen variablen Bestandteilen sowie gegebenenfalls aus Zusatzleistungen zusammen. Die Festlegung variabler Bestandteile der Vergütung erfolgt anhand qualitativer oder auch quantitativer Leistungsziele, steht jedoch in einem untergeordneten Verhältnis zur jeweiligen Grundvergütung. Die entsprechenden Organe der PENSIONSKASSE stellen sicher, dass keine Vergütungsstrukturen entstehen, die Fehlanreize, auch im Sinne von Nachhaltigkeitsaspekten oder -risiken, schaffen. Stattdessen sollen diese auf eine nachhaltig positive Entwicklung der Kasse ausgerichtet sein und eine solche fördern. (3.)

Die Vergütungspolitik der PENSIONSKASSE ist angemessen sowie transparent und genügt den aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie der Offenlegungsverordnung. Sie setzt keinerlei Anreize zum Eingehen von übermäßigen Nachhaltigkeitsrisiken oder in Bezug auf die Erreichung von Nachhaltigkeitszielen. Die Vergütungspolitik wird regelmäßig evaluiert, um zu vermeiden, dass Fehlanreize geschaffen oder eine unangemessene Risikobereitschaft begünstigt wird. (3.)

5.) Gültigkeit

Das Dokument ‚Informationen nach Art. 3 bis 5 der Offenlegungsverordnung‘ tritt mit dem auf dem Deckblatt genannten Datum in Kraft und ersetzt die jeweilige Vorgängerversion.

6.) Erläuterungen inhaltlicher Änderungen

Nachfolgend werden Erläuterungen bezüglich inhaltlicher Änderungen gegenüber der Vorgängerversion gegeben. Alle inhaltlichen Änderungen sind im Dokument unterstrichen und nummeriert.

1. Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung in Hinblick darauf, dass die entsprechenden Aussagen sowohl im Sinne des Artikel 8 und 9 der Offenlegungsverordnung zu verstehen sind.
2. Diese Ziffer beinhaltet eine Klarstellung in Hinblick auf den Umgang sowie die Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsaspekten und -risiken. Es wird zum Ausdruck gebracht, dass aufgrund der aktuellen rechtlichen Situation detaillierte Aussagen leider nicht gemacht werden können.
3. An dieser Stelle erfolgt eine Konkretisierung der bislang getroffenen Aussagen, welche inhaltlich begründet, warum eine Darstellung von negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen leider derzeit nicht erfolgen kann.
4. Hierbei handelt es sich um zusätzliche Erläuterungen, welche den bisherigen Inhalt bzw. die dargestellte Aussage verdeutlichen sollen.